

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem  
— Schulpflichtbestimmungen —**

vom 14. Juli 1965  
(GBl. II Nr. 83 S. 625)

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird zur Durchführung des § 8 über die Schulpflicht im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Beginn der Oberschulpflicht**

(1) Die Oberschulpflicht beginnt jeweils am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag der Erziehungspflichtigen können auch Kinder in die Oberschule aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr erst bis zum 1. September vollenden. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach gründlicher Prüfung und nach Anhörung des Arztes der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitsschutzes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, vom Direktor oder Schulleiter von der Aufnahme in die Schule zurückzustellen und Förderungsmaßnahmen je nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Erforderlichenfalls sind sie einer Sonderschule zur Aufnahmeuntersuchung zu überweisen. Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen physischen und psychischen Schädigungen und die Förderung nicht schulfähiger Kinder regeln sich nach den besonderen hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) Für Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 berät sich der Direktor oder Schulleiter mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitsschutzes, einem erfahrenen Unterstufenlehrer, der Leiterin des Kindergartens und gegebenenfalls mit einem Sonderschulpädagogen.

(5) Bei völliger Bildungsunfähigkeit erlischt die Schulpflicht; bereits eingeschulte Kinder sind aus der Oberschule zu entlassen.

**§ 2**

**Aufnahme in die Oberschule**

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern die frühzeitige Erfassung und

ärztliche Untersuchung und Betreuung der Schulpflichtigen und regeln im einzelnen das Verfahren zur Aufnahme der Schüler.

(2) Die Erziehungspflichtigen haben der Aufforderung, ihr schulpflichtiges Kind entsprechend den örtlichen Bekanntmachungen anzumelden, rechtzeitig nachzukommen.

### § 3

#### Ort der Erfüllung der Oberschulpflicht

(1) Die Oberschulpflicht ist in den staatlichen Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Grundsätzlich ist die Schule des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalts der Erziehungspflichtigen vom örtlichen Rat festgelegten Schulbezirks zu besuchen. Ausnahmen sind nur aus besonderen schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen zulässig. Über die Ausnahme entscheidet in jedem Falle der Kreis- oder Stadtschulrat; bei gesundheitlichen Gründen nach Beratung mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitsschutzes.

(2) Für die Zeit der beruflichen Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen der Oberschulen und während der vollen Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen können die Einzugsbereiche der örtlich festgelegten Schulbezirke verändert werden.

### § 4

#### Inhalt und Umfang der Oberschulpflicht

(1) Die Oberschulpflicht wird mit dem zehnjährigen Besuch der Oberschule erfüllt. Hat ein Schüler in diesen 10 Jahren das Ziel der Oberschulbildung nicht erreicht, entscheidet der Direktor oder Schulleiter auf Antrag der Erziehungspflichtigen über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Oberschule.

(2) Die Oberschulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts, die Teilnahme an den vom Ministerium für Volksbildung für obligatorisch erklärten Veranstaltungen der Schule und die Befolgung der Schulordnung.

(3) Der Direktor oder Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes nach gründlicher Beratung mit dem Klassenleiter und den Erziehungspflichtigen darüber, ob ein Schüler gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes bereits nach Erreichung des Zieles der 8. Klasse aus der Oberschule entlassen werden soll, wenn diese Maßnahme zweckmäßig erscheint. In solchen Fällen ist über die weitere Entwicklung des Schülers gemäß den §§ 10 bis 12 zu beraten.

(4) Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Direktors oder Schulleiters gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie über sonstige vorzeitige Entlassungen aus der Oberschule in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreis- oder Stadtschulrat. Er berät sich hierzu mit einer Kommission, der erfahrene Pädagogen, Schulfunktionäre, Arbeiter und Angestellte von Betrieben, ein Vertreter des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des Rates des Kreises oder der Stadt und – soweit Probleme der physischen und psychischen Gesundheit zugrunde liegen – auch der Jugendarzt angehören sollen.

### § 5

#### Aufgaben der Erziehungspflichtigen

(1) Die Pflicht der Eltern und anderen Erziehungspflichtigen besteht vor allem darin, in enger Zusammenarbeit mit der Schule und Erziehungseinrichtung, die Kinder zu geistig

und moralisch hochstehenden, körperlich gesunden Persönlichkeiten und zu fleißigen, aufrichtigen, ordnungsliebenden, hilfsbereiten und verantwortungsbewußten Menschen sowie zu guten sozialistischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu erziehen, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten und die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einhalten. Der entscheidende Anteil der Erziehungspflichtigen bei der Erfüllung der Oberschulpflicht besteht darin, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, Freude am Lernen und an der Arbeit zu gewinnen, sich selbständig Wissen anzueignen, sich verantwortungsbewußt zur Schule und diszipliniert beim Lernen und bei der Arbeit zu verhalten.

(2) Dabei sollen die Erziehungspflichtigen eng und vertrauensvoll mit den Ausbildern und Werk tätigen in den Betrieben und mit den Jugendorganisationen zusammenwirken. Sie stützen sich bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Erziehungspflichten auf die Hilfe der staatlichen Organe, insbesondere der Organe der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeitskollektive, der Elternbeiräte und Elternaktive und der Hausgemeinschaften.

(3) Für das Fernbleiben vom Unterricht und von Schulveranstaltungen ist die vorherige Zustimmung der Schule erforderlich. Bei Versäumnissen ohne vorherige Zustimmung haben die Erziehungspflichtigen der Schule eine schriftliche Begründung zu übergeben. Bei Erkrankung von Schülern ist die Schule berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Für Schüler, die eine berufliche Grundausbildung oder Berufsausbildung erhalten, ist im Krankheitsfalle dem Betrieb eine formlose ärztliche Bescheinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung, vorzulegen. Ansteckende Krankheiten sind von den Erziehungspflichtigen sofort dem Klassenleiter zu melden.

## § 6

### Folgen der Verletzung der Oberschulpflicht

(1) Wenn die Erziehungspflichtigen gegen die Bestimmungen über die Oberschulpflicht verstoßen oder sonst ihre Erziehungspflichten vernachlässigen, hat der Direktor oder Schulleiter zusammen mit dem Elternbeirat und den gesellschaftlichen Organisationen auf sie einzuwirken. Erforderlichenfalls sind die Betriebe der Erziehungspflichtigen zu benachrichtigen und um Unterstützung zu bitten.

(2) Bleiben diese Bemühungen mit Bürgern erfolglos, die als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder der Oberschulpflicht nachkommen, kann gemäß *Ziff. 51 der Richtlinie des Staatsrates vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBl. I S. 115)* ein Antrag auf Beratung durch die zuständige Schiedskommission wegen Verletzung der Schulpflicht gestellt werden.

Anmerkung: Die RL des Staatsrates vom 21. 8. 1964 ist mit Wirkung vom 15. 10. 1968 aufgehoben worden. Vgl. jetzt §§ 43 bis 46 der Schiedskommissionsordnung vom 4. 10. 1968 (GBl. I Nr. 16 S. 299) und §§ 51 bis 54 der Konfliktkommissionsordnung vom 4. 10. 1968 (GBl. I Nr. 16 S. 287).

## § 7

### Umschulungen

(1) Anträge auf Umschulungen sind bei der bisherigen Schule, unter Angabe des Grundes, rechtzeitig zu stellen. Die Entscheidung trifft der Kreis- oder Stadtschulrat.

(2) Bei den Überweisungen auf Grund genehmigter Umschulungen ist eine ausführliche Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens des Schülers auszustellen und mit sämtlichen Schülerpapieren der neuen Schule zu übersenden. Für Umschulungen in Schulen bei Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sind die notwendigen Unterlagen an das Ministerium für Volksbildung zur Weiterleitung zu übersenden.

(3) Bei Schulwechsel wird der Schüler in die Klassenstufe aufgenommen, in der er sich an der vorher besuchten Schule befand oder in die er versetzt worden wäre. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler unmittelbar oder nach höchstens sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuches von einer von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Schule außerhalb des Staatsgebietes kommt. In anderen Fällen ist nach Abs. 4, letzter Satz, zu verfahren.

(4) Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt waren, werden wieder in die Klassenstufe aufgenommen, der sie vor der Unterbrechung angehörten oder in die sie bei regelmäßigem Schulbesuch voraussichtlich versetzt worden wären. Bei diesen Schülern ist der Leistungsstand zu analysieren. Durch planmäßige Förderungsmaßnahmen ist zu sichern, daß der volle Anschluß erreicht wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach Beratung mit der Schulleitung, dem zuständigen Arzt und den Erziehungspflichtigen, über die Einordnung des Schülers in die für ihn zweckmäßige Klassenstufe.

#### **Schulpflichtbestimmungen für Schüler in weiterführenden Bildungseinrichtungen**

##### **§ 8**

Jugendliche, die weiterführende Bildungseinrichtungen besuchen (erweiterte Oberschulen, Abiturklassen in Einrichtungen der Berufsausbildung, Spezialschulen und weiterführende Sonderschulen), unterliegen den Schulpflichtbestimmungen gemäß den §§ 4 bis 7.

##### **§ 9**

Für Jugendliche, die aus den im § 8 genannten Einrichtungen vorzeitig ausscheiden oder im Disziplinarwege ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen über die Berufsschulpflicht gemäß den §§ 10 bis 12.

##### **§ 10**

#### **Berufsschulpflicht für Jugendliche mit Lehrvertrag**

(1) Jugendliche, die einen Lehrvertrag abschließen, unterliegen der Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des Lehrvertrages. Während des Besuches einer Einrichtung der Berufsausbildung erfolgt für diejenigen Jugendlichen, die die Oberschulbildung noch nicht erreicht, mindestens jedoch die 8. Klasse abgeschlossen haben, die Weiterführung oder der Abschluß der Oberschulbildung.

(2) Für Jugendliche, die aus Sonderschulen oder Spezialschulen entlassen werden und einen Lehrvertrag besitzen, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

##### **§ 11**

#### **Berufsschulpflicht für Jugendliche ohne Lehrvertrag**

(1) Jugendliche, die keinen Lehrvertrag abschließen und das Ziel der 8. Klasse der

Oberschule erreicht haben, unterliegen zur Weiterführung oder zum Abschluß der Ausbildung in den allgemeinbildenden Fächern einer zweijährigen Berufsschulpflicht.

(2) Nicht berufsschulpflichtig sind Absolventen der 10. Klasse sowie Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreichten bzw. aus niederen Klassen entlassen werden und keinen Lehrvertrag abschließen. Mit diesen Jugendlichen, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(3) Jugendliche ohne Lehrvertrag, die seit dem 1. September 1964 die Berufsschule auf Grund der bisherigen Bestimmungen über die Erfüllung der Berufsschulpflicht besuchen, sind bis zum Ablauf des Lehrjahres 1965/66 berufsschulpflichtig.

(4) Für Jugendliche, die aus Sonderschulen entlassen werden, ist der Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Hilfsschüler, die nach der Schulentlassung keinen Lehrvertrag abschließen, haben anschließend 2 Jahre am Unterricht der Berufshilfsschule oder Hilfsschule mit Berufsschulteil teilzunehmen.

## § 12

### Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist in einer staatlichen Einrichtung der Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Einzelfälle, die durch die §§ 10 und 11 nicht erfaßt werden, sind durch den Direktor der berufsbildenden Schule in Verbindung mit einem Vertreter des Betriebes, mit dem der Jugendliche einen Lehr- oder Arbeitsvertrag abschließt, nach Beratung mit dem Direktor der Oberschule zu entscheiden. Über Einsprüche entscheidet der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung gemeinsam mit dem Kreis- oder Stadtschulrat.

(3) Jugendliche, die aus Hilfsschulen entlassen werden und einen Lehrvertrag zum Erlernen eines Berufes abschließen, erfüllen ihre Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des Lehrvertrages im allgemeinen in Berufshilfsschulen oder Hilfsschulen mit Berufsschulteil.

## § 13

### Schulpflicht für Ausländer und Staatenlose

(1) Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch für Kinder von Ausländern und Staatenlosen, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Kinder von Ausländern und Staatenlosen, die sich nur vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, können auf Antrag an den Rat des Kreises oder der Stadt ebenfalls in eine Schule aufgenommen werden.

### Erfüllung der Schulpflicht bei Auslandseinsätzen der Eltern

## § 14

(1) Für die Erfüllung der Schulpflicht der Kinder von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland tätig sind, tragen die Eltern gemeinsam mit den entsendenden Dienststellen und Betrieben die Verantwortung. Sie haben rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht einzuleiten. Das betrifft auch die Unterbringung in einem Internat, wenn die Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben. Hierbei sind die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung zu beachten.

(2) Im Ausland kann die Schulpflicht auf folgende Weise erfüllt werden:

- a) Besuch einer Schule bei einer Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Besuch einer Schule eines sozialistischen Staates, wenn die zuständigen Dienststellen dieses Landes ihr Einverständnis erklären und die Bestätigung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

#### § 15

Anträge der Eltern für die im § 14 Abs. 2 Buchst. b genannten Möglichkeiten der Schulpflichterfüllung sind mit einer Stellungnahme der entsendenden Dienststelle spätestens 6 Wochen vor der Ausreise an das Ministerium für Volksbildung zu richten. Dabei ist die Erfüllung der genannten Bedingungen nachzuweisen. Das Einverständnis der Dienststellen anderer Staaten für die Aufnahme der Kinder von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in eine ihrer Schulen ist durch die Organe der entsendenden Dienststelle vorher einzuholen.

#### § 16

(1) Kinder und Jugendliche, für die keine der im § 14 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeiten zutrifft, besuchen eine Schule in der Deutschen Demokratischen Republik. Ist eine Aufnahme der Kinder bei Verwandten nicht möglich, sind die entsendenden Dienststellen und Betriebe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für Volksbildung, für die internatsmäßige Unterbringung verantwortlich.

(2) Über Sonderregelungen entscheidet auf Antrag der delegierenden Dienststellen das Ministerium für Volksbildung.

#### § 17

**Anmerkung:** Der § 17, der Ordnungsstrafbestimmungen enthält, ist mit Wirkung vom 1. 7. 1968 aufgehoben worden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 2 des OWG vom 12. 1. 1968 [GBl. I Nr. 3 S. 101] i. V. mit der Bkm. über die am 1. 7. 1970 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen vom 1. 7. 1970 [GBl. II Nr. 63 S. 461]).

#### § 18

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft:

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 6);
- die Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 551).

(3) Bis zur Neuregelung bleiben folgende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 - Beförderungsordnung - (GBl. I S. 228), in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1963 (GBl. II S. 187);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1963 - Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer - (GBl. II S. 233);

- *die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1963 – Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge – (GBl. II S. 305) und*

**Anmerkung:** Durch § 11 Abs. 2 der 4. DB zum Jugendgesetz der DDR – Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge – vom 15. 6. 1967 (GBl. II Nr. 72 S. 500) mit Wirkung vom 1. 9. 1967 aufgehoben und neu geregelt.

- *die Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 (GBl. II S. 482).*

**Anmerkung:** Durch § 13 Abs. 2 Buchst. a der 4. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden – vom 20. 12. 1968 (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 33) mit Wirkung vom 16. 1. 1969 aufgehoben und neu geregelt.